

1002/A XX.GP

## ANTRAG

der Abgeordneten Klara Motter, Gredler, Partnerinnen und Partner

### **betreffend Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes (BGBl. 275/1992)**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes BGBl. 275/1992

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Fortpflanzungsmedizingesetz, BGBl. 275/1992, in der Fassung des BGBl. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17(1) wird folgender Abs. 2 eingefügt

“(2) Ausgenommen von der in Abs. 1 festgelegten Aufbewahrungsfrist sind Samen, Eizellen und entwicklungsfähige Zellen, die von Personen stammen, die an einer Krebserkrankung leiden oder bei denen eine schwere Störung der Samenproduktion bzw. des Samentransportes vorliegt. In diesen Fällen kann die Aufbewahrungsfrist auf maximal fünf Jahre verlängert werden,”

2. Der bisherige Abs. (2) erhält die Bezeichnung (3).

### **Begründung**

Laut ExpertInnenmeinung (Arbeitskreis für Andrologie und sexuelle Funktionsstörungen) handelt es sich bei einem Großteil der Patienten, die um Aufbewahrung von Samenzellen bitten, um Krebspatienten, die vor dem Beginn einer Chemotherapie stehen. Im Zuge der Chemotherapie wird meist die Samenqualität so schlecht, daß nach Beendigung derselben eine Fortpflanzung auf natürlichen Weg kaum mehr möglich ist. Falls überhaupt noch Samenzellen im Hoden produziert werden, so ist der Ausgang einer künstlichen Befruchtung höchst zweifelhaft. Sehr oft zieht sich auch die Krebstherapie über mehr als ein Jahr hin, wobei der klinische Ausgang bezüglich einer Heilung der Krebserkrankung zu diesem Zeitpunkt oft gar nicht absehbar ist.

Eine andere Patientengruppe sind Männer mit Verschlüssen der Samenleiter bzw. so stark eingeschränkter Samenproduktion, daß nur wenige Samenzellen aus Hodenpräparationen gewonnen werden können. Zwar stehen die Samenzellen dieser Patienten für mehrere künstliche Reproduktionsmaßnahmen zur Verfügung - zur Zeit allerdings vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen innerhalb von einem Jahr stattfinden. Danach ist eine neuerliche Operation notwendig. Es erscheint daher sinnvoll, für diese beide Patientengruppen eine Ausnahmeregelung zu schaffen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Gesundheitsausschuß beantragt.